

**Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück
über die Entschädigung der ~~Ratsfrauen und Ratsherren-~~
Ratsmitglieder so wie der nicht dem Rat angehörenden
Ausschussmitglieder**

(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) ~~zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226)~~, hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am ~~15. Dezember 2024~~ 18. Juni 2026 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

hat formatiert: Schriftart: Arial

hat formatiert: Schriftart: Arial, Deutsch (Deutschland)

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die ~~Ratsfrauen und Ratsherren-~~Ratsmitglieder der Samtgemeinde Bersenbrück sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ~~Ratsfrauen und Ratsherren-~~Ratsmitglieder sowie hinzugewählte Mitglieder der Ratsausschüsse werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Mit Zahlung dieser Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 55 NKomVG abgegolten.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die ~~Ratsfrauen und Ratsherren-~~Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie wird jeweils für einen vollen Monat ~~im Voraus bis zum 15. Tag des Folgemonats~~ gezahlt. Nimmt ~~eine ein Ratsfrau oder ein Ratsherr~~ Ratsmitglied ~~seine die~~ Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht wahr, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte wahrnehmende Vertreter 50% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung für ~~Ratsfrauen und Ratsherren~~ Ratsmitglieder

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für ~~Ratsfrauen und Ratsherren~~ Ratsmitglieder beträgt 4744,00 €. Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 5346,50 € je Sitzung gezahlt.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 5346,50 €.

Die/Der Ratsvorsitzende erhält für jede von ihr/ihm geleitete Samtgemeinderatssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 10793,00 €.

Die vorstehenden Regelungen finden im Verhinderungsfall auf die Vertreterin/den Vertreter Anwendung.

- (3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die ~~Ratsfrauen und Ratsherren~~ Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 5346,50 €. ~~Bei Onlinesitzungen ist die Teilnehmerliste einer Fraktionssitzung der Verwaltung unmittelbar im Anschluss der Sitzung durch den Fraktionsvorsitzenden bzw. die Fraktionsvorsitzende per Mail zuzuleiten. vom Fraktionsvorsitzenden zu bestätigen.~~
- (4) Unmittelbar hintereinander folgende Sitzungen gelten als eine Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Samtgemeindeausschusses ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Finden an einem Tage mehrere Sitzungen statt, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (5) Ein Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 Satz 2 wird auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen und Veranstaltungen gezahlt, sofern die Teilnahme vom Rat oder Samtgemeindeausschuss genehmigt worden ist.
- (6) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter/-innen des Samtgemeindebürgermeisters oder der Samtgemeindebürgermeisterin, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Es werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die/den stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in 385,00442,50€
 - b) an die Beigeordneten 235,00270,00€
- (2) Neben den Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 werden zusätzlich an diesen

Personenkreis die für alle Ratsmitglieder geltenden Entschädigungen dieser Satzung gewährt, jedoch keine zusätzliche Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld gem. § 3 dieser Satzung.

- (3) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten neben den Beträgen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

an die Fraktionsvorsitzenden	
bis zu 2 Fraktionsmitgliedern	125,00-144,00 €
bis zu 6 Fraktionsmitgliedern	200,00-230,00 €
bis zu 15 Fraktionsmitgliedern	260,00-299,00 €
mehr als 15 Fraktionsmitgliedern	345,00-396,50 €

Formatiert: Rechts: -0,02 cm

Sollte es zwei Fraktionsvorsitzende oder Gruppenvorsitzende geben, werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen geteilt.

§ 5 Höhe der Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Hinzugewählte Vertreter/-innen in Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen in Höhe von 46,5053,50 € je Sitzung sowie Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 6 Fahrtkosten

- (1) Die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/-innen erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 4 eine pauschale mtl. Fahrtkostenerstattung in Höhe von 25,0028,50 € für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Bersenbrück. Für außerhalb der Samtgemeinde Bersenbrück durchgeführte Fahrten wird für die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/-innen eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.
- (2) Für Fahrten zwischen Wohnung und Ort der Sitzung wird den Ratsfrauen und Ratsherren—Ratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Bei Dienstreisen von Ratsmitgliedern sowie dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitgliedern außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten diese Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt.

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Deutsch (Deutschland)

§ 7 Sachkosten-Pauschale für die digitale Gremienarbeit

- (1) Jedes Ratsmitglied erhält eine Sachkosten-Pauschale in Höhe von 500,00 Euro für den sachlichen Aufwand zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Annahme der Wahl.
- (2) Die Sachkostenpauschale beinhaltet sämtliche Aufwendungen für Instandhaltung und andere laufende Kosten des Ratsmitglieds für den

Betrieb des digitalen Endgerätes sowie auch die Kosten für eine eventuell erforderliche Ersatzbeschaffung.

- (3) Die Sachkostenpauschale wird als Einmalzahlung für die jeweils laufende Wahlperiode des Rates und bis maximal zwei Jahre vor Ablauf einer Wahlperiode des Rates in der in Absatz 1 Satz 1 genannten Höhe gewährt. Bei Beginn einer Ratsmitgliedschaft innerhalb von zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode wird ein zeitanteilig berechneter Teilbetrag der Sachkostenpauschale nach Absatz 1 Satz 1 für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens der Ratsmitgliedschaft gewährt. Bei Ausscheiden eines Ratsmitgliedes vor Ablauf einer Wahlperiode aus dem Rat, der SGBSB-Stadt Diepholz, ist die gewährte Sachkostenpauschale zeitanteilig je vollem Kalendermonat des vorzeitigen Ausscheidens vom Ratsmitglied zu erstatten.

§ 87

Verdienstausfall

- {1) Ratsfrauen und RatsherrenRatsmitglieder haben neben der Aufwandsentschädigungsanspruch auf Erstattung ihres Verdienstausfalles.
- (2) Ein Erstattungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsfrau oder RatsherrRatsmitglied für die Samtgemeinde Bersenbrück entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. Die Erstattung des Verdienstausfalles wird auf höchstens 17,5020,00 € je Stunde begrenzt. Höchstens werden mtl. 90,00103,50 € gezahlt.

Formatiert: Einzug: Links: 2 cm, Hängend: 1,23 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Deutsch (Deutschland)

Formatiert: Links, Einzug: Hängend: 1,23 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 2,6 cm + Einzug bei: 3,23 cm

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Links, Einzug: Links: 3,23 cm

- (3) Verdienstausfall wird ersetzt für Arbeitszeiten von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr. Das gilt auch, wenn die Rückfahrt erst nach 18.00 Uhr erfolgt. Die Regelung gilt nicht bei Schichtarbeit.

§ 98

~~Reisekostenvergütung für Ratsfrauen und Ratsherren- Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende- Ausschussmitglieder~~

~~Bei Dienstreisen von Ratsfrauen und Ratsherren Ratsmitglieder sowie dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitgliedern außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten diese Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.~~

§ 1099

Ersatz von Betreuungskosten

- (1) ~~Ratsfrauen und Ratsherren Ratsmitglieder~~ sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- (2) -Anspruchsberechtigte sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich i.d.R. nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (3) Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden bis zu einem Höchstbetrag des aktuellen Mindestlohnsatzes je Stunde entschädigt. Höchstens werden monatlich ~~120,00~~138,00 € erstattet.
- (4) Für die Fortbildung innerhalb eines Fortbildungsurlaubs werden die notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag je Stunde nach Abs. 3 für bis zu 8 Stunden täglich und 5 Tage in einer Wahlperiode gezahlt.
- (5) Wenn ~~Ratsfrauen oder Ratsherren Ratsmitglieder~~, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben sie Anspruch auf eine stündliche Haushaltspauschale bis zu einem Höchstbetrag des aktuellen Mindestlohnsatzes je Stunde. Höchstens werden monatlich ~~120,00~~138,00 € erstattet.
- (6) ~~Ratsfrauen und Ratsherren Ratsmitglieder~~ sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder können einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Pflege Angehöriger geltend machen, sofern der Verhinderungspflegebetrag der Pflegeversicherung nicht zur Verfügung steht. Der Anspruch ist durch

Nachweis der Ausschöpfung des Verhinderungspflegebetrages nachzuweisen.

Der Anspruch kann ausschließlich ab dem Pflegegrad II geltend gemacht werden. Sollte für den zu pflegenden Angehörigen Pflegegrad I oder kein Pflegegrad festgestellt worden sein oder befindet sich der zu pflegende Angehörige in der halbjährigen Sperrfrist des Verhinderungspflegebetrages nach Feststellung des Pflegegrades, ist eine einmalige Notwendigkeitsbescheinigung des „Senioren- und Pflege Stützpunktes des Landkreises Osnabrück“ einzuholen und vorzulegen.

- (7) Die nachgewiesenen Aufwendungen für die mandatsabhängige Pflege Angehöriger werden bis zum Höchstbetrag des aktuellen Mindestlohnsatzes je Stunde entschädigt. Höchstens werden monatlich ~~420,00~~138,00 € erstattet.

§ 11910

Sonstige Auslagenersatzansprüche

Die in den §§ 2 bis 9 genannten Auslagenersatzansprüche sind abschließend innerhalb von 6 Monaten bei der Verwaltung geltend zu machen. Sonstige Auslagenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

§ 12111

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ~~rückwirkend~~ zum 01. November 20~~21~~24 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück über die Entschädigung der ~~Ratsfrauen und Ratsherren~~Ratsmitglieder sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Aufwandsentschädigungssatzung) vom ~~2615.~~2615. Dezember ~~2016~~2021 außer Kraft.

Bersenbrück, den ~~26.12.2021~~18.06.2026

Samtgemeinde Bersenbrück

Samtgemeindebürgermeister